

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit/Glan
Tel. 04212 5555
E-Mail: city@stveit.carinthia.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 21.10.2020, Zahl: AL-003-029/2-2020, mit welcher **Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für den Besuch der VS St. Veit und der VS Hörzendorf** festgelegt werden (Beitragsverordnung 2020)

Gemäß § 5 Schulorganisationengesetz – SchOG, Bundesgesetzblatt 242/1962, in der Fassung Bundesgesetzblatt I 80/2020, in Verbindung mit § 68 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, Landesgesetzblatt 58/2000, in der Fassung Landesgesetzblatt 60/2020, weiters in Verbindung mit § 5 des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), Bundesgesetzblatt 8/2017, in der Fassung Bundesgesetzblatt I 87/2019 und in Verbindung mit § 73 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998, in der Fassung Landesgesetzblatt 29/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für den Besuch der schulischen Tagesbetreuungseinrichtungen an den St. Veiter Volksschulen und die Verpflegung der Kinder wird ein Elternbeitrag eingehoben.

§ 2

Öffnungszeiten

1. bei getrennter Form: Die Ganztagesbereiche sind an Schultagen von Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr sowie optional bis 17.00 Uhr (nur VS Hörzendorf) geöffnet.
2. bei verschränkter Form: Die Ganztagesbereiche sind an Schultagen von Montag bis Freitag von Unterrichtsbeginn bis 16:00 Uhr sowie optional bis 17.00 Uhr (nur VS Hörzendorf) geöffnet.

§ 3

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur Ganztageschule erfolgt ab dem Schuljahr 2020/2021 gleichzeitig mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich wird.
2. Die Abmeldung hat spätestens 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters zu erfolgen.

§ 4

Berechnung des Betreuungsbeitrages

1. Die Elternbeiträge werden so festgesetzt, dass diese höchstens kostendeckend sind.
2. Kostenteile, die im Rahmen des laufenden Schulbetriebes vom Schulerhalter zu tragen sind, sind nicht in den Elternbeitrag einzurechnen.

§ 5

Elternbeitrag

1. Die Eltern haben den Betreuungsbeitrag monatlich im Vorhinein und den Verpflegungsbeitrag je Mahlzeit im Nachhinein für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß den Bestimmungen des § 74 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, Landesgesetzblatt 58/2000, in der Fassung Landesgesetzblatt 60/2020.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die schulische Tagesbetreuung einschließlich der Verpflegungskosten wird festgesetzt mit:

a. bei getrennter Form:

Anzahl der Betreuungstage/Woche	Betreuungsbeitrag monatlich in €	Verpflegungsbeitrag pro Mahlzeit in €
5 Tage	42.-*	4,40
4 Tage	40.-*	4,40
3 Tage	38.-*	4,40
2 Tage	36.-*	4,40
1 Tag	34.-*	4,40

* der Zuschlag für eine optionale Betreuung bis täglich 17.00 Uhr beträgt € 10.-/monatlich

b. bei verschränkter Form:

Anzahl der Betreuungstage/Woche	Betreuungsbeitrag monatlich in €	Verpflegungsbeitrag pro Mahlzeit in €
5 Tage	42.- *	4,40

* der Zuschlag für eine optionale Betreuung bis täglich 17.00 Uhr beträgt € 10.-/monatlich

4. Alle Beiträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Elternbeitrag wird ab dem Schuljahr 2021/2022 auf der Grundlage des österreichischen VPI 2015 des Monats Juni 2020 (Quelle: Statistik Austria) oder des an seine Stelle tretenden Index in der Höhe der prozentuellen Steigerung zum Vorjahr erhöht. Die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

§ 6

Soziale Staffelung

1. Für den Betreuungsbeitrag (§ 5) wird bei einer eingeschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit ein verringerter Betrag vorgeschrieben.

2. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Betreuungsbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gemäß § 34a Absatz 1 K-Mindestsicherungsgesetz – K-MSG, Landesgesetzblatt 15/2007, in der Fassung Landesgesetzblatt 72/2020 („Heizzuschuss“).
3. Für das Schuljahr 2020/2021 sind die Einkommensgrenzen gemäß § 3 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2020, Landesgesetzblatt 64/2020, maßgeblich. Bei Vorliegen der Einkommensgrenzen im maximalen Ausmaß der in § 3 (1) Z 1 der Kärntner Heizzuschussverordnung 2020, Landesgesetzblatt 64/2020 angeführten Beträge wird der Betreuungsbeitrag um 40% reduziert. Sofern die Einkommensgrenzen zwar über die vorangeführten Beträge liegen, jedoch die in § 3 (1) Z 2 leg. cit. angeführten Beträge nicht übersteigen, gebührt eine Reduktion des Betreuungsbeitrages im Ausmaß von 20%.
4. Als Grundlage der heranzuziehenden Beträge für die Einkommensgrenzen der Folgejahre dienen jeweils die zum Zeitpunkt der Antragstellung jährlich durch Verordnung der Landesregierung zum K-MSG verlautbarten Einkommensgrenzen in sinngemäßer Anwendung zu Punkt 3.
5. Die Antragsstellung auf Gewährung der sozialen Staffelung ist jeweils bis zum 15. eines jeweiligen Monats möglich und ist ab dem darauffolgenden Monat wirksam. Bei späterer Antragstellung wird die Ermäßigung erst mit Beginn des zweitfolgenden Monats wirksam.
6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der reduzierte Betreuungsbeitrag bis Ende Jänner des Folgejahres (bei Antragstellung bis 15.12.), bei späterer Antragstellung bis Ende des jeweils laufenden Schuljahres gewährt.
7. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan umgehend zu melden.
8. Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.
9. Anträge auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages sind bei der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Schulverwaltung, samt den erforderlichen Beilagen (aktuelle Einkommensnachweise aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen), persönlich während der Zeiten des Parteienverkehrs oder schriftlich bzw. elektronisch einzubringen.

§ 7

Sonstige Beiträge

Kosten für pädagogische Veranstaltungen/Kurse oder Materialbeiträge für die Gestaltung des Freizeitbereiches können anlassfallbezogen zusätzlich eingehoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt mit diesem Datum die Verordnung des Bürgermeisters (dringende Verfügung) vom 11.9.2020, Zahl: AL-003-029-2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer

